

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tiere. Deutlich hat dies das Oberlandesgericht in Dresden ausgesprochen (Urteil des Straffenats vom 20. Dezember 1916 — OLG. III 134/16 Nr. —). Darin ist ausgeführt, daß die Preiswucherverordnung keinen Unterschied in den Gegenständen des täglichen Bedarfs, weder zugunsten ganzer Arten oder Sorten noch um der Zwecke solcher Bedarfsgegenstände willen mache; daraus folge, daß auch Samenbohnen unter § 5 Nr. 1 der Verordnung fallen. Denn auch Samenbohnen seien Bohnen und als solche Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs. Auch der Zweck der Verordnung erlaube keine Ausnahme, denn die Verordnung wolle der Erzielung übermäßiger Gewinne mit den von ihr bezeichneten Gegenständen ganz allgemein entgegentreten; bei Nahrungs- und Futtermitteln danach zu unterscheiden, ob Bohnen, Kartoffeln, u. dgl. als Saatgut behandelt werden oder nicht, dem Genuße von Mensch und Tier mittelbar oder unmittelbar dienen sollen, hieße die Preistreibeerei geradezu fördern, der entgegentreten werden soll. (Vergl. beitr. des genaueren Wortlauts des Urteils „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ Jahrgang 1917 Nr. 1 S. 4: Zum Begriff des „täglichen Bedarfs“; ferner „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ Jahrgang 1916 Nr. 18 S. 197: Alles Vieh ist Gegenstand des täglichen Bedarfs und den Höchstpreisen und Kriegsverordnungen unterworfen. Auskunft des Kriegsernährungsamts vom 8. November 1916¹⁾).

Auch Genußmittel, wie Tabak, Zigarren usw., fallen unter den Begriff „täglicher Bedarf“²⁾). Gleiches gilt von den Waren, die zur Herstellung von Lebensmitteln dienen, wie z. B. Malz zum Bier, nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. April 1917 — 1 D. 131/17³⁾).

2. Alle Kleidungsstücke wie Anzüge, Stiefel, Schuhe⁴⁾, Hüte, Wäsche usw. nebst den zugehörigen Rohstoffen.

Man sollte eigentlich meinen, daß in der Bevölkerung gar kein Zweifel darüber bestände, daß alle diese Kleidungsstücke als notwendiger Lebensbedarf und täglicher Bedarf anzusehen sind. Leben wir doch nicht in den Tropen, wo man allenfalls, selbst als Kulturmensch, auf einen Teil dieser Gegenstände verzichten könnte. Trotzdem haben die Verwaltungsbehörden mehrfach zu der Frage der Zugehörigkeit

1) Vgl. Gütthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 1915, S. 748.

2) Vgl. „Mitt. usw.“, Jg. 1916, Nr. 9, S. 90.

3) Vgl. „Mitt. usw.“, Jg. 1917, Nr. 9, S. 89.

4) Vgl. „Mitt. usw.“, Jg. 1916, Nr. 6, S. 55.